Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

kommen, ratione solcher Schulden, auch beyde Constitutiones sowohl erhalten werden, wie man dessen mit vielen Exemplen hiebey erweisen könte. Bey meiner Meinung erscheint auch D. Geil, cuius decisionem Cameralium sex magna est auctoritas, in lib. de renovat. 7. Obs. da er redet de capitulis Ecclesiasticis so mit Reichstand seind, aber von wegen ihrer weltlichen habenden Lehen und Beschaffenheit daselbst convenirt und imaginiren werden mögen, daß, wie solchen dann unwidertreiblich folgt, daß beyde neue Constitutiones so wol reales als personales seyen, hoc est daß die immediata subiectio, nicht ihre Sey den Stuhlen, dann den Personen zu considerirn. Da man aber es durch die Bandanlegen will, die Sprüchen sey dis oder ein ziehen, brauchen, quod negetur: so ist es aber mit dem Fuß an dem, daß es die oder duplicem personam setzen ist, nemlich, und anders, wegen der Beschaffenheit eines Reichstands, wegen der Landgueter, einen